

Dir 1 bis 6

Dir ZA

LKA

SenInnSport III C

Bereitstellung über Intrapol

Geschäftsanweisung ZSE Nr. 2/2009
über
das Tragen von Namensschildern

Diese Geschäftsanweisung gilt für die gesamte Polizeibehörde.

1. Dienstkleidungsträger

(1) Diese Geschäftsanweisung gilt für die Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst, die Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger sind.

(2) Die zur Senatsverwaltung für Inneres und Sport oder zu anderen Behörden abgeordneten Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger werden von den nachstehenden Regelungen nicht erfasst.

2. Tragen des Namensschildes bzw. des Schildes mit der Dienstnummer

(1) In der modernen und bürgernahen Polizei der weltoffenen Bundeshauptstadt ist das Tragen von Namensschildern zur Dienstkleidung heute eine von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen unserer Stadt erwartete selbstverständliche Geste der Service- und Kundenorientierung.

(2) Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger tragen sichtbar entweder ein Schild mit dem Familiennamen oder an dessen Stelle ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. Die Entscheidung, welches der Schilder getragen wird, trifft die jeweilige Dienstkleidungsträgerin bzw. der jeweilige Dienstkleidungsträger. Die Regelungen über die individuelle Kennzeichnung von Beamtinnen und Beamten des SEK vom 8. Februar 2007 und 30. Mai 2008 bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 2 genannten Schilder sind an der Allgemeinen Dienstkleidung an den dafür vorgesehenen Knöpfen unter den Klappen der Brusttaschen und bei den Diensthemden/-blusen an den vorhandenen Taschenknöpfen zu befestigen. Die Schilder sind auf der Seite des Schriftzugs POLIZEI bzw. beim Polohemd am Knopf der Stifftasche zu platzieren.

(4) An den Artikeln der Sonderbekleidung ist das den Namen bzw. die Dienstnummer tragende Schild (Klettschild) auf den vorgesehenen Flauschflächen zu befestigen. Dies gilt nicht für die in Nr. 4 genannte taktische Kennzeichnung der Einsatzeinheiten.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines der in Nr. 3 genannten Schilder besteht nicht, wenn der Bekleidungsartikel nicht über die erforderlichen Befestigungsmöglichkeiten verfügt.

3. Anzahl und Ausgestaltung der Schilder

(1) Jede Dienstkleidungsträgerin und jeder Dienstkleidungsträger erhält ein Schild in silberner Grundfarbe mit Lasche zum Anhängen, beschriftet mit dem Familiennamen, und drei Schilder in silberner Grundfarbe mit Lasche zum Anhängen, beschriftet mit jeweils verschiedenen Dienstnummern.

(2) Polizeidienstkräfte mit Sonderbekleidung erhalten je ein Schild aus Gewebe mit Klettfläche auf der Rückseite, beschriftet mit dem Namen bzw. drei Schilder mit jeweils verschiedenen Dienstnummern.

4. Taktische Kennzeichnung der Einsatzeinheiten

Die Dienstkräfte der Einsatzeinheiten tragen ein Namens- oder Dienstnummernschild, wenn sie nicht durch eine taktische Rückenkenkung gekennzeichnet sind. Die taktische Rückenkenkung ermöglicht eine individuelle Zuordnung und besteht aus einer fünfstelligen Buchstaben-/Ziffernkombination.

5. Verwaltung und Vergabe der Dienstnummern

(1) Die Generierung, Verwaltung und Vergabe der Dienstnummern erfolgt zentral über eine nicht öffentliche Datei bei der ZSE. Die Datei ist getrennt vom IPV-Verfahren zu führen.

(2) Zugriff auf die Datei haben neben den in der Benutzerverwaltung tätigen Dienstkräften nur Bearbeiterinnen und Bearbeiter aus dem Lagezentrum PPr St LZ, den Beschwerde- oder Disziplinarbereichen sowie aus dem Bereich LKA 3 (Amtsdelikte) aus dienstlich begründetem Anlass. Der Zugriff erfolgt über die Eingabe der gemeldeten Dienstnummer und eines individuellen Passwortes.

6. Geltungsdauer

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

7. Aufhebung der Geschäftsanweisung PPr Stab 01/2003

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung tritt die GA PPr Stab 01/2003 über das freiwillige Tragen von Namensschildern außer Kraft und ist aus den Sammlungen zu entfernen.

Glietsch